



CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

A-Post

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften
3003 Bern

Sarnen, 19. August 2019

**Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Umsetzung der "Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten":
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) Stellung nehmen zu können.

Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen nicht-einheimische Pflanzen und Tiere, die in der Schweiz potentiell Schäden verursachen, effizienter bekämpft werden können. Ziel ist es, diese invasiven gebietsfremden Arten auch ausserhalb von Landwirtschaftsflächen und Wald besser bekämpfen zu können. Neu sollen auch Privatpersonen mithelfen, bestimmte Arten von ihren Grundstücken fernzuhalten.

Im Bereich des Waldes wurden bereits mit der Revision der Pflanzenschutzverordnung die Verfahren betreffend die invasiven gebietsfremden Arten vereinheitlicht und gesetzliche Lücken mittels Departements- und Amtsverordnungen geschlossen. Aus diesem Grund begrüssen wir die nun vorliegende Gesetzesvorlage, mit welcher Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen in die Umweltschutzgesetzgebung eingefügt werden. Dabei ist es wichtig, dass verhältnismässige und auf die jeweilige Art ausgerichtete Präventions- bzw. Bekämpfungsmassnahmen definiert werden können. Weiter sind die Zuteilung der Federführung sowie die Erarbeitung von Modulen je priorisiertem Organismus auf Verordnungsstufe zu regeln.

Da der Vollzug zu einem grossen Teil bei den Kantonen liegen wird, sind diese bei der Anpassung der entsprechenden Verordnungen von Beginn weg einzubeziehen. Ebenfalls müssen die Bekämpfungsstrategien bei den prioritären Organismen gemeinsam zwischen BAFU und den betroffenen kantonalen Fachkonferenzen erarbeitet werden.

Nicht einverstanden sind wir mit der Finanzierung. Die Auswirkungen der Vorlage auf die Kantone sind massiv. Es müssen beträchtliche finanzielle und personelle Ressourcen bereitgestellt werden. Wir sind deshalb der Meinung, dass der Bund zur Sicherstellung eines gemeinsamen, gleichgerichteten Vollzugs und in Analogie zur Wald- und Landwirtschaftsgesetzgebung mindestens 50 Prozent der Vollzugskosten der Kantone bei den priorisierten invasiven gebietsfremden Organismen übernehmen muss. Ausserdem sollte eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, wonach der

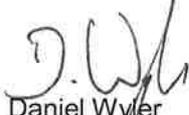
St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen
Postadresse: Postfach 1264, 6061 Sarnen
Tel. 041 666 63 30, Fax 041 660 11 49
volkswirtschaftsdepartement@ow.ch
www.ow.ch

Aufwand für die Kontrolle der Unterhaltspflicht durch Private den Verursachern übertragen werden kann.

Unsere Beurteilung der vorgesehenen Änderungen können Sie dem beiliegenden Fragebogen entnehmen. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler
Regierungsrat

Beilagen:

- Fragebogen

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Staatskanzlei (G-Nr. 2019-0314)



13. August 2019

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Stellungnahme des Kantons Obwalden:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
 sie ist nur bedingt überzeugend*
 sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
 sie ist nur bedingt überzeugend*
 sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
 sie ist nur bedingt überzeugend*
 sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).
- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:
- sie ist vollständig überzeugend
 - sie ist nur bedingt überzeugend*
 - sie ist nicht überzeugend*
- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:
-
- e) Unterhaltspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^f^{bis} Abs. 4 E-USG)
- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:
- sie ist vollständig überzeugend
 - sie ist nur bedingt überzeugend*
 - sie ist nicht überzeugend*
- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:
- Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass auch Private in die Pflicht genommen werden. Der daraus resultierende Aufwand für die Kontrolle dieser Unterhaltspflicht stellt aufgrund der begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen für die Kantone eine Herausforderung dar. Deshalb sollte unseres Erachtens eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, wonach der Aufwand für solche Kontrollen dem Verursacher übertragen werden kann.
- f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)
- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:
- sie ist vollständig überzeugend
 - sie ist nur bedingt überzeugend*
 - sie ist nicht überzeugend*
- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:
-
- g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^f^{bis} Abs. 3 E-USG)
- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:
- sie ist vollständig überzeugend
 - sie ist nur bedingt überzeugend*
 - sie ist nicht überzeugend*
- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:
- Gemäss erläuterndem Bericht beinhaltet der Vollzug der neuen Bestimmungen auch die Kontrolle der korrekten und vorschriftsgemässen Ausführung einer Massnahme. Da die Kantone für einen Grossteil der Massnahmen nach Art. 29^f^{bis} verantwortlich sein werden, kommt ihnen ein wichtiger Kontrollauftrag zu. Die Erfüllung dieses Kontrollauftrags wird zusätzliche finanzielle und / oder personelle Ressourcen erforderlich

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

machen. Aus diesem Grund wird eine grössere finanzielle Beteiligung durch den Bund als notwendig erachtet.

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^{bis} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
- sie ist nur bedingt überzeugend*
- sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen zur Verbesserung des Schutzes vor invasiven gebietsfremden Organismen wird befürwortet. Mit den vorgeschlagenen Anpassungen und Ergänzungen wird der Schutz vor invasiven gebietsfremden Organismen erhöht. Allerdings ergibt sich aus den Änderungen ein erheblicher Mehraufwand für die Vollzugsbehörden. Die Umsetzung der neuen Bestimmungen auf kantonaler Ebene wird aufgrund beschränkter personeller und finanzieller Ressourcen eine Herausforderung darstellen. Der Einbezug der Kantone bei der Konkretisierung der Bestimmungen auf Verordnungsebene ist daher zwingend.

Die Einteilung der invasiven gebietsfremden Organismen in ein Stufenkonzept, unter Berücksichtigung ihrer Schädlichkeit, ihrer Verbreitung und der Verfügbarkeit und Wirkung von Bekämpfungsmassnahmen, erscheint sinnvoll. Bei dessen Ausgestaltung auf Verordnungsebene ist den Eigenheiten der verschiedenen Regionen Rechnung zu tragen, respektive sind den Kantonen für Organismen der Stufen D2, C und B auch Freiheiten in Bezug auf die Priorisierung bei der Bekämpfung einzugestehen. Die Bekämpfungsstrategien betreffend der prioritär zu bekämpfenden Organismen sind von BAFU und den betroffenen kantonalen Fachkonferenzen gemeinsam zu erarbeiten.

Die Problematik des Verkaufs von gebietsfremden invasiven Organismen wird in den vorliegenden Änderungen nicht behandelt. Ein Verbot für das kommerzielle Inverkehrbringen von Organismen, die Teil des Stufenkonzepts sind, stellt aus unserer Sicht eine weitere effiziente Massnahme gegen die Verbreitung von invasiven gebietsfremden Organismen dar und sollte gesetzlich verankert werden.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Vgl. oben.

Kap. 3 Auswirkungen

Die Änderungen sind mit einem grossen Mehraufwand für die Vollzugsbehörden verbunden. Sie erfordern zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen. Deshalb sind wir der Meinung, dass der Bund zur Sicherstellung eines gemeinsamen, gleichgerichteten Vollzugs und in Analogie zur Wald- und Landwirtschaftsgesetzgebung mindestens 50 Prozent der Vollzugskosten der Kantone bei den priorisierten invasiven gebietsfremden Organismen übernehmen sollte. Zudem sollte unseres Erachtens eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, wonach gewisse Aufwendungen für den Vollzug dem Verursacher übertragen werden können (vgl. auch unsere Einschätzung zu Punkt 1.e.ii).

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Keine Bemerkungen.

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

Gemäss Kap. 5.5 des erläuternden Berichts sollen die Kantone den Vollzug der neuen Bestimmungen weitgehend mit ihrer vorhandenen Infrastruktur bewältigen können. In Kap. 3.3.1 wird aber festgehalten, dass der Vollzug einen personellen Mehraufwand in der kantonalen Verwaltung zur Folge haben wird. Hier besteht ein Widerspruch. Es ist festzuhalten, dass mit der Umsetzung der vorliegenden Änderungen zumindest eine Erweiterung der bestehenden Infrastrukturen in den Kantonen notwendig wird.